Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/542

Der Bundesminister der Finanzen

III C/2 - V 7155 Bln - 11/66

Bonn, den 18. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Auswirkungen der Artikel 21 und 22 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 in Berlin**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Stingl, Dr. Seume, Borm und Genossen**
— Drucksache V/500 —

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Berliner Spirituosenindustrie in Auswirkung des Artikels 21 § 2 Abs. 1 des Haushaltssicherungsgesetzes (Festsetzung einer Nachsteuer für die am 1. Januar 1966 im Verkehr befindlichen Branntweinbestände in Höhe von 950 DM für 1 hl gegenüber nur 200 DM im übrigen Bundesgebiet) ohne eine Übergangsregelung bis spätestens zum 15. Mai 1966 eine zusätzliche Steuerschuld in Höhe von 15 Millionen DM, verteilt auf rd. 160 Betriebe, aufzubringen hat, wobei auf die einzelnen 140 Klein- und Mittelbetriebe Beträge von 50 000 bis 200 000 DM entfallen, so daß ein Teil hiervon, wenn ihnen nicht geholfen wird, den Betrieb wird einstellen müssen?

In Berlin ist von etwa 400 Branntweinherstellern und -händlern eine Nachsteuerschuld von rund 25 Millionen DM aufzubringen. Es ist bisher nicht bekanntgeworden, daß Berliner Spirituosenhersteller wegen der Belastung durch das Haushaltssicherungsgesetz in Schwierigkeiten geraten sind. Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Wirkung der Nachversteuerung ist aber folgendes:

Die in Berlin hergestellten Spirituosen werden zu etwa 87% in Westdeutschland abgesetzt. Bei diesen Spirituosen wurde schon bisher bei der Lieferung in das übrige Monopolgebiet die Branntweinsteuer in Höhe des Unterschiedes zwischen den Berliner und den im übrigen Bundesgebiet geltenden Sätzen nachentrichtet. Diese Waren waren daher bei der Lieferung

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

nach Westdeutschland schon von jeher mit 750 DM/hl nachzuversteuern, so daß die im Haushaltssicherungsgesetz vorgesehene Nachsteuer insoweit — ebenso wie im übrigen Bundesgebiet — tatsächlich nur 200 DM/hl beträgt. Es entsteht also ein falsches Bild, wenn man allgemein davon ausgeht, daß die Nachsteuerschuld in Berlin 950 DM statt 200 DM beträgt. Tatsächlich wirkt sich die Nachsteuerschuld in voller Höhe von 950 DM nur bei den in Berlin selbst abgesetzten Spirituosen — also nur bei etwa 13 v. H. der Berliner Trinkbranntweinproduktion — aus.

2. Trifft es zu, daß die Berliner Spirituosenhersteller, weil sie einen um annähernd fünffach höheren Nachsteuerbetrag aufzubringen haben als die Hersteller im übrigen Bundesgebiet, darum gebeten haben, wie diese am 15. Mai 1966 zwar den allgemeinen Nachsteuersatz von 200 DM zu entrichten, den für Berlin zusätzlichen Nachsteuerbetrag von 750 DM für 1 hl jedoch in drei Raten bis zum 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember 1966 ohne Sicherheitsleistung zahlen zu dürfen, wodurch das Steueraufkommen und damit der Haushalt nicht beeinträchtigt werden würde?

Das Haushaltssicherungsgesetz läßt Ratenzahlungen nicht zu. Die Nachsteuer ist nach dem Gesetz bis zum 15. Tag des dritten Monats zu entrichten, der auf die Festsetzung der Steuerschuld folgt. Das wird in der Regel der 15. Mai sein. Der Verband der Berliner Weingroßhändler und Spirituosenhersteller hat im Februar dieses Jahres beantragt, das Haushaltssicherungsgesetz zu ändern mit dem Ziel, den Spirituosenherstellern Zahlung der Nachsteuer in drei Raten zu gestatten. Dem Verband ist geantwortet worden, daß schon wegen der Kürze der bis zur Fälligkeit der Nachsteuer verbleibenden Zeit eine Gesetzesänderung nicht in Betracht kommen könne. Dem Verband ist aber zugesagt worden, daß Spirituosenherstellern, die ihre nachsteuerpflichtigen Erzeugnisse am 15. Mai noch nicht abgesetzt haben werden, Steuerstundung gewährt werden würde. Diese Zusage wird die Verwaltung nach dem 15. Mai in großzügiger Weise einlösen, wenn sich bei einzelnen Herstellern herausstellen sollte, daß sie durch die Nachsteuervorschriften in Bedrängnis geraten sind. Darüber hinaus hat der Bundesminister der Finanzen angeordnet, daß im Jahre 1966 für den Kauf von Branntwein bei der Monopolverwaltung in Berlin und für die bei der Auslagerung aus Branntweineigenlagern fällig werdenden Steuerschulden im Umfang des echten Berlin-Absatzes statt der vollen nur 50%ige Sicherheit zu leisten ist.

3. Ist diesem von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin und dem Senat von Berlin unterstützten Anliegen der Berliner Spirituosenindustrie vom Bundesfinanzminister entsprochen worden?

4. Für den Fall, daß das nicht oder nicht in ausreichendem Maße geschehen ist und die weiter zwischen Berlin und dem Bundesfinanzminister geführten Verhandlungen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben, ist dann der Bundesfinanzminister bereit, die noch erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, die dem berechtigten Anliegen der Berliner Spirituosenindustrie Rechnung tragen?

Die Befriedigung weitergehender Wünsche — insbesondere die Gewährung sicherheitsloser Stundung für Branntwein, der in das übrige Bundesgebiet geliefert wird — wird nicht für vertretbar gehalten. Es würde die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen bestehen, wenn die am Absatz in Westdeutschland beteiligten Firmen zusätzlich zu der Umsatzsteuerrückvergütung noch in den Genuß einer Herabsetzung der Sicherheiten, die sie bisher ohnehin zu leisten hatten, kommen.

Auch kann heute noch nicht gesagt werden, ob weitergehende Wünsche berechtigt sind; denn es wird sich erst Mitte Mai herausstellen, ob überhaupt noch nachsteuerbare Waren in nennenswertem Umfang vorhanden sind. Das erscheint jedenfalls sehr zweifelhaft. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß die am 1. Januar 1966 vorhandenen nachzuversteuernden Bestände am 15. Mai 1966 an die Kundschaft abgesetzt sein werden.

Dahlgrün